

SATZUNG

der Halleschen Rudervereinigung Böllberg von 1884 und Nelson von 1874 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Hallesche Rudervereinigung Böllberg von 1884 und Nelson von 1874 e.V. Die Kurzbezeichnung lautet: HRV Böllberg/Nelson.
2. Der Verein ist Mitglied im Sportverein Halle e.V., im Deutschen Ruderverband e.V. und im Ruderverband Sachsen-Anhalt e.V.
3. Sitz des Vereins ist Halle (Zur Rabeninsel 23, 06128 Halle).

§ 2 Flagge und Vereinsfarben

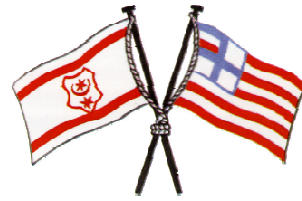
1. Die Flagge ist ein weißes Tuch, oben mit einem roten Streifen, unten mit einem blauen Streifen und in der Mitte das Symbol, bestehend aus den gekreuzten Flaggen, links die Flagge von „Böllberg“, rechts die Flagge von „Nelson“.
2. Die Farben sind Rot, Blau und Weiß.

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und die planmäßige, der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersports und der der Gesunderhaltung seiner Mitglieder dienenden Sportarten.
Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Ausbildung der Mitglieder im Rudersport, durch die Teilnahme der Mitglieder an Regatten und Wettkämpfen, durch die Förderung und Ausübung des Wanderruderns und das Angebot anderer, den Rudersport flankieren - der Sportarten.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitglieder

- Der Verein hat
- a) persönliche Mitglieder
 - b) korporative Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

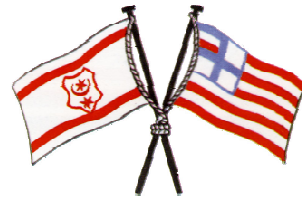


§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.
Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.
Bei Ablehnung des Antrags kann ein Mitglied des Vereins die Mitgliederversammlung über den Antrag entscheiden lassen.
2. Korporative Mitglieder können am Rudersport interessierte Institutionen (z.B. Schulen) und Vereine werden.
3. Für die Neuaufnahme von Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
4. Ehrenmitglieder werden der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zur Bestätigung auf Lebenszeit vorgeschlagen.

§ 6 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum.
2. Als Mitglied des Stadt- und Landessportbundes, sowie von Fachverbänden ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und durch den Vorstand beauftragte Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
5. Im Antrag auf Mitgliedschaft hat jeder Einzelne bereits zu erklären, wie mit seinen personenbezogenen Daten und Fotos umgegangen werden soll. Nachträgliches Sperren oder Freigeben der persönlichen Daten sowie Fotos hat das Mitglied dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich entsprechend der Ziele und Aufgaben des Vereins am Leben des Vereins zu beteiligen.
2. Jedes Mitglied anerkennt mit seinem Eintritt in den Verein diese Satzung.
3. Bei der Nutzung der Sportstätten und der Sportgeräte hat das Mitglied die vom Vorstand erlassenen Ordnungen einzuhalten.
Bei Missachtung von Weisungen der Vereinsorgane und vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand eine Vereinsstrafe (Rüge, Geldbuße, Ausschluss) aussprechen.
4. Die Mitgliedschaft ist mit einem Mitgliedsbeitrag verbunden, dessen Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung regelt.
5. In der Mitgliederversammlung ist jedes persönliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied stimmberechtigt.
Jedes korporative Mitglied hat 3 Stimmen, wobei jede Stimme durch eine Person wahrzunehmen ist.
Stimmenübertragungen oder Zusammenfassungen von Stimmen sind nicht möglich.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

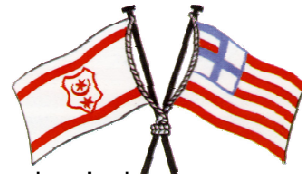
1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt bzw. Ausschluss.
2. Der Austritt ist jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
Er ist dem Vorstand spätestens bis zum 30. November schriftlich anzuzeigen.
3. Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied gröblichst gegen Interessen und Ansehen des Vereins verstößt oder mit den Jahresbeiträgen länger als 12 Monate im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der zuvor das Mitglied zu seiner Anhörung einzuladen hat.
5. Legt das Mitglied gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch beim Vorstand ein, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
6. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden auch alle Ansprüche an den Verein und aus dem Vereinsvermögen. Dies gilt auch für das Tragen und Verwenden der Vereinssymbole.

§ 9 Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

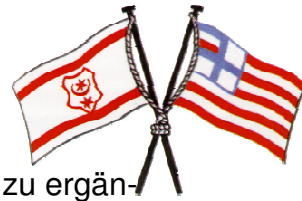
1. Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Mitgliederversammlungen.



2. Die Jahreshauptversammlung, als ordentliche Mitgliederversammlung, muss durch den Vorstand in den ersten drei Monaten des Jahres einberufen werden.
3. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden.
4. Es muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
5. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass jedem Mitglied auf dem Postweg die Einladung zu einer Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes zugestellt wird. Unter dieser Voraussetzung ist jede Mitgliederversammlung beschlussfähig (Ausnahme § 13,2).
6. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 1. die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes
 2. die Entlastung des Vorstandes;
 3. die Behandlung von Anträgen;
 4. die Bestätigung des Haushaltsplanes;
 5. Wahlen.Jede Mitgliederversammlung kann zu Beginn die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung ergänzen und muss sie dann bestätigen.
7. Anträge, die die Mitgliederversammlung behandeln soll, müssen dem Vorstand mindestens 1 Tag vorher schriftlich vorliegen. Anderenfalls ist nur eine Behandlung als Dringlichkeitsantrag möglich, die mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder unterstützen müssen.
8. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Lediglich bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit erforderlich.
9. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und durch 2 Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der HRV Böllberg/Nelson. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und drei gleichberechtigten Stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die genaue Aufgabenverteilung für die Bereiche
 - Sport
 - Finanzen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Tradition und allgemeines Vereinslebenregelt ein Geschäftsverteilungsplan, über den in der 1. Vorstandssitzung nach der Wahl auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden entschieden wird. Der Vorstand bestimmt aus dem Kreis der Stellvertretenden Vorsitzenden den 2. Vorsitzenden.
3. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im übrigen vertreten jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Geschäftsjahren gewählt.
5. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit noch so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
6. Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus oder kann aus einem anderen Grund eine Vorstandsfunktion nicht besetzt werden, so hat der Vorstand das



Recht, sich für die Zeit bis zur nächsten Wahl auf die satzungsmäßige Zahl zu ergänzen.

7. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, erfolgt die Neuwahl des gesamten Vorstandes zur nächsten Mitgliederversammlung.
8. Alle weiteren Fragen der Arbeitsweise des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und von diesem berufenen Vereinsmitgliedern. Er unterstützt die Tätigkeit des Vorstandes.
2. Die berufenen Vereinsmitglieder verantworten im Auftrag des Vorstandes bestimmte Ressorts, die für die Ziele des Vereins besondere Bedeutung haben.
Solche Ressorts können z.B. sein:
 - Bootswart
 - Wanderrudern
 - Seniorenrudern.
3. Die Berufung von Mitgliedern für den erweiterten Vorstand erfolgt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Ergebnis einer Beratung mit dem Vorstand durch Vorstandsbeschluss.
4. Die Mitgliedschaft ist über entsprechende Beschlüsse des Vorstandes in geeigneter Form zu informieren.
5. Alle weiteren Fragen zur Arbeit des erweiterten Vorstandes werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Auflösung der HRV Böllberg/Nelson oder eine Änderung des Vereinszweckes können nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Mitteilung dieses Tagesordnungspunktes eingeladen wurden. Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 50% der derzeitigen Mitglieder notwendig. Bei einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen kann der Verein aufgelöst werden.
3. Wird dies nicht erreicht, kann innerhalb einer Woche eine 2. Mitgliederversammlung einberufen werden. Dann ist die Beschlussfähigkeit zur Auflösung des Vereins mit dem Votum von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gegeben.
4. Die über die Auflösung entscheidende Versammlung hat auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen. Sie wählt drei Vereinsmitglieder, welche die Liquidation des Vereins zu besorgen haben.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der HRV Böllberg/Nelson oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für die unmittelbare und ausschließliche Förderung des gemeinnützigen Sports.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.